

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Druckamt
Tageblatt Riesa,
Ferienstr. 20,
Postfach Nr. 82.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meissen behördlichseits bestimmte Blatt.

Postkontor
Tresden 1530,
Strohofstr.
Riesa Nr. 22.

Nr. 299.

Donnerstag, 22. Dezember 1932, abends.

85. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Roh- und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (6 Zeilen) 25 Gold-Mark; die 39 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Mark; Mehraufschlag für tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bemerkung: Die Anzeigen werden durch die Redaktion eingezogen und über der Anstalt in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schlußfrist: 12 Uhr mittags. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Hagemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die neue Winterhilfe beschlossenen.

Die Winterhilfsmaßnahmen: Verbilligung für Fleisch und Kohle; Nothilfswerk der deutschen Jugend.

Die erweiterte Winterhilfe

Berlin, 22. Dezember.

Die öffentliche Winterhilfe, die die Reichsregierung am 21. Dezember beschloß, erweitert die bisherige in der Zeitdauer, der Art und dem Umfang der Leistungen und im Personenkreis. Sie wird für die drei Monate Januar bis März gewährt, verbilligt den Erwerb von Lebensmitteln und Brennstoffen, vor allem aber dehnt sie den Personenkreis erheblich aus.

Bei den Lebensmitteln besteht die Grundleistung in der Verbilligung des Erwerbes von monatlich vier Pfund frischen Rind- oder Schweinefleisch oder von Rindfleisch und Leber oder frischer Wurst um 30 Rpf. beim Pfund. Familien mit vier und mehr Zuschlagsempfängern können zwei Verbilligungsscheine erhalten und auf den zweiten Verbilligungsschein wahlweise auch Milch beziehen. Familien mit drei Zuschlagsempfängern können ebenfalls einen zweiten Verbilligungsschein erhalten, wenn von den Zuschlagsempfängern mindestens zwei über 16 Jahre alt sind. Je einmal im Monat kann der bedachte Haushalt nach seinen besonderen Bedürfnissen an Stelle des Fleisches oder der Wurst auch Schweinefleisch, frisches Seefisch oder Roggenbrot wählen. Schmalz und Brot als Gegenstand der Winterhilfe wird den Hilfsbedürftigen ohne eigenen Haushalt und der verbilligte Bezug von Milch kinderreichen Familien besonders erwünscht sein.

Bei den Brennstoffen wird der Erwerb von zwei Zentnern Kohle im Monat um 30 Rpf. beim Zentner verbilligt. Für Steinkohle, Braunkohlen-Briketts oder Koks kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch Torf oder Holz gewährt werden.

Nach der bisherigen Regelung wurde die öffentliche Winterhilfe nur Unterstützungsempfängern gewährt, die Familienzuschläge erhalten bzw. einen eigenen Haushalt führten. Die neue Regelung dagegen umfaßt alle Hauptunterstützten in der Arbeitslosen- und Arbeitslosenunterstützung und in der öffentlichen Fürsorge sowie bedürftige Empfänger von Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz. Die Führung eines eigenen Haushaltes wird nur für die Verbilligung von Brennstoffen vorausgesetzt.

Ausgabestellen für die Verbilligungsscheine sind wie bisher für die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsfürsorge die Arbeitsämter, für alle übrigen die Dienststellen der öffentlichen Fürsorge, die die betreffenden Waren führen und sich berechnen, den Verbilligungsschein in Zahlung zu nehmen und den sonst gegebenen Vorschriften zu entsprechen.

Die für die neue Winterhilfe notwendigen Mittel — 35 Millionen RM — werden von der Reichskasse aufgebracht. Außerdem werden im Notwert der deutschen Jugend besondere Mittel für die gemeinsame Verpflegung von jugendlichen Arbeitslosen zur Verfügung gestellt.

Nähere Einzelheiten werden in Kürze bekanntgegeben.

500 Millionen Sofort-Programm für Arbeitsbeschaffung.

Berlin. Das Reichsministerium befaßt sich nach der Verabschiedung des Winterhilfsprogramms in seiner Wirt-schaftspolitik weiterhin mit Fragen der Arbeitsbeschaffung und mit allgemeinen handelspolitischen und wirtschaftlichen Fragen.

Wie die ZL. erfährt, ist über ein Sofortprogramm für die Arbeitsbeschaffung in vorausgegangenen Besprechungen zwischen dem Finanzminister von Krosigk, dem Wirtschaftsminister Wirth, dem Arbeitsbeschaffungsmittelfar Bezeke und dem Reichsbankpräsidenten Dauter eine völlige Einigung erzielt worden, und zwar dergestalt, daß für dieses Sofortprogramm 500 Millionen bereitgestellt werden sollen. Diese Einigung wurde vom Reichsministerium bestätigt.

Weder die Einzelheiten des Programms und seine Finanzierung wird sich der Reichskommission für die Arbeitsbeschaffung am heutigen Donnerstag ausführlicher vor der Öffentlichkeit äußern und am Freitag abend im Rundfunk verbreiten. Nach diesem Programm werden, wie verlautet, die öffentlichen Körperschaften günstiger gestellt sein, als das in den früheren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Fall war.

Das Gesetz über Straffreiheit im Reichsgeleblatt veröffentlicht.

Berlin. Das Reichsgeleblatt vom 21. Dezember enthält das Gesetz über Straffreiheit vom 20. Dezbr. 1932. Das Gesetz gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste behandelt die Straffreiheit bei Straftaten aus wirtschaftlicher

Auch Deutschland braucht dringend Schuldenrevision.

Jugenberg und Quast vor der amerikanischen Presse.

* Berlin. Dr. Jugenberg gab den Vertretern der amerikanischen Presse in Berlin am Mittwoch, den 21. Dezember, ein Frühstück, an dem auch der Reichstagsabgeordnete Dr. Quast und der Presschef der Deutschen nationalen Volkspartei, Prof. Dr. Lehmann, teilnahmen. Die Zusammenkunft diente einer Aussprache über die Frage der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten.

Dr. Jugenberg wies u. a. darauf hin, daß die Schuldenfrage eine Weltfrage sei, für Deutschland aber habe sie eine ganz besondere Bedeutung. Zahlungen von einem Land ins andere könnten nur in Gold oder in Waren geleistet werden. Es müßte also entweder ein überschüssiger Goldvorrat vorhanden sein, oder ein Ueberschuß der Warenexporte über die Warenimporte. Die französische Politik habe 14 Jahre lang von der Heiligkeit der Verträge gesprochen, und zwar solange, als Frankreich als Gläubiger dem deutschen Schuldner gegenüberstand. Jetzt nehme Frankreich dem amerikanischen Gläubiger gegenüber die entgegengesetzte Haltung ein. Das Frankreich, das Zahlungsfähigkeit sei, stehe außer Zweifel, denn es verfüge über einen sabelhaften Goldvorrat. Auch die gewaltigen Rüstungsausgaben könnten dort stark vermindert werden, und es sei im Interesse des europäischen Friedens zu begrüßen, daß der amerikanische Gläubiger auf Abrüstung dränge. Deutschland sei ein Land ohne Gold. Dagegen verfüge es, a. B. über einen Warenüberschuß. Allerdings komme dieser nicht aus dem Verkehr mit den Vereinigten Staaten, denn die deutsche Handelsbilanz mit den Vereinigten Staaten sei stark passiv. Wir verwenden die Ueberschüsse aus dem Handelsverkehr mit anderen Ländern zur Begleichung unserer Schulden an die Vereinigten Staaten. Aber diese Ueberschüsse reichen nicht mehr hin. Der Ausfuhrüberschuß sinkt und beträgt heute schon weit weniger als die Hälfte des Ausfuhrüberschusses vom Jahre 1930. Jugenberg gab dann einige Zahlen auf der Grundlage der Reichsstatistik, und zwar nach dem Stande Ende Februar 1932. Danach betragen die deutschen Auslandsschulden etwa 26 Milliarden RM. Davon waren wieder etwa 5 Milliarden in Deutschland angelegt (Grundbesitz, Effektenbesitz usw.). Das waren also Werte, deren Erträge auch in das Gläubigerland herüberfließen müßten. Kredite waren demnach 21 Milliarden vorhanden. Allein aus den Krediten ergaben sich Zahlungsverpflichtungen für Deutschland im Betrage von 1488 Millionen. Zurückgeblieben hat Deutschland in den Jahren 1930 bis 1932 etwa 8 1/2 Milliarden Mark. Um diese Differenz war die ursprüngliche Verschuldung größer. Bisher hat also Deutschland nicht nur seine Verpflichtungen in vollem Maße erfüllt, sondern auch gewaltige Kapitalzahlungen geleistet. Weitere Kapitalrückzahlungen sind jetzt vollkommen ausgeschlossen, denn der Abfluß dieser gewaltigen Summen hat

die deutsche Wirtschaftskatastrophe herbeigeführt. Es fehlt in Deutschland vollkommen an Betriebskapital. Viele Fabriken können lohnende Aufträge nicht hereinnehmen, weil es ihnen einfach an Geld fehlt. Unser Banksystem ist vollkommen unzulänglich geworden. Der Kreditverkehr stockt. Alles ist eingefroren. Nachdem so gewaltige Anstrengungen gemacht worden sind, haben wir das Recht, aber auch die Pflicht, als lokale Schuldner unsere Gläubiger darauf aufmerksam zu machen, daß wir nicht weiter können.

Müssen die Zinsen in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden, oder werden etwa weitere Rückzahlungen an Kapital gefordert, so wird Deutschland zusammenbrechen, und das Kapital wird für Gläubiger und Schuldner verloren sein. Man darf auch nicht vergessen, daß Deutschland über hohe Zinsen gezahlt hat. Man hat vom deutschen Schuldner Rückzahlungen verlangt, deren Wertzahlungen unsere Kräfte übersteigt.

Dr. Quast ergänzte diese Ausführungen unter anderem durch folgende Hinweise: Frankreich verfüge über reiche Kolonien und große Auslandsguthaben — von seinem Goldvorrat abgesehen. England habe ein gewaltiges Auslandsvermögen und beherrsche ein Viertel des Erdballs. Beide hätten bereits von den Vereinigten Staaten bedeutende Kapitalrückzahlungen erhalten, zahlten auch einen sehr bescheidenen Zinsfuß. Es sei nicht richtig, wenn man sage, die französischen und englischen Schulden seien politische Schulden, während die deutschen Schulden private Schulden seien. Wenn man einem Einzelnen einen Zentner mehr aufleide, so sei es für die Frage, ob der Einzelne die Last tragen könne, gänzlich ohne Bedeutung, welche Herkunft die Last trage. Deutschland habe, wie Schacht und Fritsch nachgewiesen hätten, aus den Krediten zehn Milliarden Tribute gezahlt. Etwa 4 1/2 Milliarden seien zudem auch unmittelbar und formell öffentliche Schulden. Im übrigen sei der größte Teil der Kredite in Gestalt von fremden Lebensmitteln hinein gelassen und habe den Markt für den deutschen Bauern zerstört. Die Nationalisierung der Industrie mit fremdem Geld habe sich als völliger Fehlschlag herausgestellt. Umgekehrt habe Frankreich Milliarden an amerikanischen Devisen bekommen, die in Frankreich zurückblieben, zu einem billigen Preise auf Kredit bekommen. Davon seien dann noch Rückzahlungen gewährt worden. Den Schuldenständen also zweifellos dort Gegenwerte gegenüber. Deutschland wäre sehr zufrieden, wenn es das gleiche Maß von Nachsicht erfahren würde, das der amerikanische Gläubiger dem französischen und englischen Schuldner bereits praktisch bewiesen hätte. Die Deutschenationalen hielten es für ihre Aufgabe, rechtzeitig auf diese Lage hinzuweisen, damit man nicht in den Vereinigten Staaten überrascht werde und dann den Rückzahlungen bekomme, einem böswilligen Schuldner gegenüberzutreten.

Neuer Reichsetat nicht vor Mitte Januar.

Berlin. Wie das Nachrichtenbüro des WZ. hört, sind die Arbeiten an dem Reichshaushaltsplan für 1933 noch nicht zum Abschluß gekommen. An unterrichteter Stelle wird hervorgehoben, es sei nicht damit zu rechnen, daß der neue Reichsetat aufgestellt werden könne, ehe der Reichsfinanzminister im Haushaltsausschuß des Reichstages den angekündigten Ueberblick über die Finanzlage des Reiches gegeben haben werde. Man glaube nicht, daß der Reichsfinanzminister hierzu schon in der ersten Dekade des Januar in der Lage sein werde. Deshalb sei auch dem Vorstehen des Haushaltsausschusses, Abs. Toralier, mitgeteilt worden, daß der 10. Januar als Termin für die entscheidende Sitzung dieses Reichstagsausschusses der Reichsregierung nicht genehmigt sei. Bei den gegenwärtigen Vorarbeiten am Reichsetat handele es sich noch immer um die Frage größtmöglicher Sparsamkeit. Man prüfe, welche Abstriche bei den einzelnen Ressorts sich noch erzielen ließen. Dabei handele es sich um sehr schwierige Beratungen, weil die Ressortvertreter darauf hinwiesen, daß die Ausgaben des Reiches ohnehin schon sehr hart gedrückt seien. Was aber die Aufstellung des Haushaltsplans für 1933 ganz besonders erschwere, sei die absolut unübersichtliche Einnahmensseite. Auch die vorläufige Schätzung über Steuererträge könne durch die Entwicklung überholt werden. Es habe aber nur dann einen Zweck, den Reichsetat vorzuliegen, wenn man einigermaßen übersehen könne, ob die darin vorgesehene Einnahmen und Ausgaben im wesentlichen verwirklicht werden könnten. Es sei eine besondere Frage, ob man sich angesichts der Schwierigkeiten, für ein ganzes Jahr zu disponieren, vielleicht mit mehreren Teilhaushalten für das kommende Etatjahr abfinden sollte.

Zweite die Straffreiheit bei Straftaten aus wirtschaftlicher

Not, und der dritte gibt die allgemeinen Vorschriften. Im ersten Abschnitt wird bestimmt, daß politische Straftaten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verurteilt sind, erlassen werden, wenn sie in Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bestehen. Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden zunächst um fünf Jahre gemildert, die Freiheitsstrafen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Dabei tritt anstelle von Zuchthaus Gefängnis. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn keine schwerere als eine der amnestierten Strafen zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Der zweite Abschnitt setzt fest, daß Straftaten aus wirtschaftlicher Not strafrei bleiben sollen, wenn der Täter nicht oder nur gering vorbestraft ist. Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten werden erlassen. Anhängige Verfahren, die höchstens mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu ahnden wären, werden eingestellt, neue Verfahren nicht eingeleitet.

Aus den gemeinsamen Vorschriften geht hervor, daß von den Vergünstigungen des Gesetzes ausgeschlossen sind: Verbrechen gegen das Leben, politischer Terror, wenn dadurch ein Mensch getötet oder verletzt wurde, gemeingefährliche Verbrechen mit Todesfolge, Landesverrat, Verrat militärischer Geheimnisse und Eigentum, Verbrechen wider das Sprengstoffgesetz, schwerer Raub und Hochverrat. Entfällt eine Gesamtstrafe aus Strafen für Vergehen, die unter die Amnestie fallen, so werden diese Strafen den Vorschriften des Gesetzes entsprechend von der Gesamtstrafe ganz abgesetzt oder gemildert.

Ueber die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Das Gesetz findet auf die zur Zuständigkeit der Gerichte des Reiches und der Länder gehörenden Strafsachen Anwendung und tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.